



SPORTGERICHT DES TISCHTENNISVERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.

Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

Urteil

In der Disziplinarsache gegen

Spieler A,
geboren am ,
wohnhaft in ,
derzeit spielberechtigt für Verein X,

wegen Verstoßes gegen die sportliche Disziplin (unsportliches Verhalten)

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz und die Beisitzer am Sportgericht Hecht und Söhngen im schriftlichen Verfahren am 28. Dezember 2014

für Recht erkannt:

Der Beschuldigte Spieler A wird wegen Verstoßes gegen die sportliche Disziplin zu einer

**Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb von zwei Monaten
(Beginn: 1. Januar 2015, 0:00 Uhr, Ende: 28. Februar 2015, 24:00 Uhr)**

verurteilt.

Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen unter gesamtschuldnerischer Haftung seines Vereins.

Angewendete Vorschriften: Ziffern 4.1, 5.2.2.3, 11.1, 11.4 RO TTVSA, Ziffer 5.2.1 Tischtennisregeln B

Gründe

I.

1. Der 23jährige Beschuldigte ist für den Verein X spielberechtigt.
2. Der Beschuldigte ist disziplinarrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Im Ergebnis des durchgeführten Disziplinarverfahrens steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Am 11. Oktober 2014 fand ab 17:00 Uhr die Begegnung der F-Liga zwischen Verein X und Verein Y statt. Etwa 19:15 Uhr begann das Spiel zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen Spieler Q. Die Spieler des Verein Y feuerten ihren Mitspieler an. Auch die Spieler des Verein X feuerten den Beschuldigten an. Das Spiel wurde insoweit recht emotional geführt. Der Beschuldigte verlor sein Einzel gegen den Zeugen Spieler Q und schoss dann den Ball gezielt in Richtung der Gästemannschaft. Dabei nahm der Beschuldigte eine Schädigung eines anderen zumindest billigend in Kauf. Der Ball traf den Zeugen Spieler M am Hals. Der Beschuldigte entschuldigte sich für sein Verhalten beim Zeugen Spieler M nicht.

III.

Die vorstehend in Abschnitt I. und II. dieser Urteilsgründe getroffenen tatsächlichen Feststellungen beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren.

1. Die Feststellungen unter Abschnitt I. 1. dieser Urteilsgründe zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Ermittlungen des Gerichtes.
2. Die Feststellungen unter Abschnitt I. 2. dieser Urteilsgründe über das disziplinarrechtlich relevante Vorleben des Beschuldigten beruhen auf den Ermittlungen des Gerichtes.

3. Die Feststellungen unter Abschnitt II. dieser Urteilsgründe hinsichtlich des Tathergangs beruhen auf der Einlassung des Beschuldigten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie auf den Bekundungen der hierzu schriftlich befragten Zeugen Spieler B und Spieler C vom Verein X sowie der Zeugen Spieler M, Spieler N, Spieler O, Spieler P und Spieler Q vom Verein Y.

a) Der Beschuldigte hat eingeräumt, einen Ball im Anschluss an ein sehr emotional geführtes Spiel einfach weggeschlagen zu haben, ohne hinzuschauen. Allerdings habe er den Ball nicht gezielt in Richtung des Zeugen Spieler M geschossen. Der Ball habe sehr viel Spin gehabt, sodass er nicht in der Lage gewesen sei zu wissen, wohin der Ball fliege, Zudem habe er erst bemerkt, dass er den Zeugen Spieler M am Hals getroffen habe, als dieser sich an den Hals gefasst habe. Dem Beschuldigten tue dieses Missgeschick natürlich leid. Der Treffer sei jedoch nicht vorsätzlich gewesen. Der Abstand zum Zeugen Spieler M habe etwa zehn Meter betragen. Aus dieser Entfernung sei es nicht möglich, jemanden absichtlich zu treffen, insbesondere weil der Ball eine starke Kurve geflogen sei. Zudem habe er dieser Sache keine Beachtung geschenkt, da man als Tischtennisspieler regelmäßig einen Ball abbekomme, sei es durch einen Ball, der an die Schlägerkante kommt oder sei es ein über den Tisch gezogener Topspin. Der Beschuldigte sei einfach aus der Halle gegangen, damit er den Spielbetrieb nicht störe.

b) Soweit festgestellt wurde, dass das Spiel sehr emotional geführt wurde, wird dies darüber hinaus bestätigt durch die Bekundungen der Zeugen Spieler B, Spieler C, Spieler O und Spieler Q. Diese haben den Sachverhalt im Hinblick auf die Begleitumstände glaubhaft geschildert.

Der Zeuge Spieler B, der gleichzeitig ein Spiel bestritt, bekundete, dass die Stimmung am Nebentisch aufgrund des knappen Spielverlaufs gespannt gewesen sei. Darüber hinaus seien ihm keine außergewöhnlichen Vorkommnisse aufgefallen.

Der Zeuge Spieler C bekundete, dass das Spiel zwischen dem Zeugen Spieler Q und dem Beschuldigten hitzig geführt worden sei. Dabei habe es einzelne Versuche gegeben, den Beschuldigten aus der Ruhe zu bringen.

Der Zeuge Spieler O bekundete, dass im Spiel zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen Spieler Q von beiden Seiten Beifall geklatscht worden sei.

Der Zeuge Spieler Q bekundete, dass sowohl er als auch der Beschuldigte jeden Ballwechsel bejubelt habe.

c) Soweit festgestellt wurde, dass der Beschuldigte einen Ball im Anschluss an das Spiel gegen den Zeugen Spieler Q weggeschlagen hat, wird dies darüber hinaus bestätigt durch die schriftlichen Bekundungen der Zeugen Spieler C, Spieler M, Spieler O und Spieler P. Diese haben den Sachverhalt, insbesondere das Wegschlagen des Balles, glaubhaft beschrieben.

Der Zeuge Spieler C bekundete hierzu, dass sich der Beschuldigte sich dann dazu hinreißen lassen habe, einen Ball in Richtung der Gäste zu schießen.

Der geschädigte Zeuge Spieler M bekundete, dass der Beschuldigte einen Ball direkt an seinen Hals geschossen habe.

Der Zeuge Spieler O bekundete, dass der Beschuldigte von der Bande aus weggeschlagen habe.

d) Soweit festgestellt wurde, dass der vom Beschuldigten weggeschlagene Ball den Zeugen Spieler M an dessen Hals getroffen hat, wird dies darüber hinaus bestätigt durch die schriftlichen Bekundungen der Zeugen Spieler M, Spieler N, Spieler O und Spieler P. Diese haben insoweit den Sachverhalt, insbesondere den Auftreffpunkt am Hals, glaubhaft geschildert.

Der geschädigte Zeuge Spieler M bekundete, er habe das Auftreffen des Balles an seinem Hals bemerkt.

Der Zeuge Spieler N bekundete, er habe zwar den konkreten Ablauf des Geschehens nicht sehen können, da er nicht in der Halle gewesen sei. Nach seiner Rückkehr in die Halle habe er jedoch einen roten Fleck am Hals des Zeugen Spieler M gesehen.

Die Zeugen Spieler O und Spieler P bekundeten übereinstimmend, dass der Zeuge Spieler M am Hals von dem Ball getroffen worden sei.

e) Soweit festgestellt wurde, dass der Beschuldigte sich bislang nicht beim Zeugen Spieler M für sein Verhalten entschuldigt hat, wird dies bestätigt durch die schriftlichen Bekundungen der Zeugen Spieler M, Spieler N, Spieler O, Spieler P. Diese haben den Sachverhalt in Bezug auf die bislang nicht erfolgte Entschuldigung glaubhaft beschrieben.

Die Zeugen Spieler M, Spieler N, Spieler O und Spieler P haben übereinstimmend bekundet, dass der Beschuldigte sich auch im Nachgang an das Punktspiel trotz Aufforderung seiner Mannschaftskollegen, sich zu entschuldigen, nicht beim Zeugen Spieler M für das Schießen des Balles gegen dessen Hals entschuldigt habe.

f) Das Vorbringen des Beschuldigten, er habe einen anderen Spieler nicht mit dem Ball treffen wollen, erscheint im Gesamtzusammenhang als reine Schutzbehauptung. Die Zeugen Spieler C, Spieler M, Spieler O und Spieler P bekundeten übereinstimmend, dass der Beschuldigte den Ball in Richtung der Gastmannschaft weggeschlagen habe. Der Zeuge Spieler C bekundete insoweit glaubhaft, dass sich der Beschuldigte dazu habe hinreißen lassen, den Ball in Richtung der Gäste zu schlagen.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Beschuldigte des Verstoßes gegen die sportliche Disziplin gemäß Ziffer 4.1 RO TTVSA in Verbindung mit Ziffer 5.2.1 Tischtennisregeln B schuldig gemacht.

Indem der Beschuldigte den Ball wegschlug und den Zeugen Spieler M am Hals traf, nahm der Beschuldigte eine Handlung vor, die im Gegensatz zur sportlichen Disziplin steht.

V.

Ausgehend von dem Strafraumen aus Ziffer 5.2.2 RO TTVSA von einem Verweis (Ziffer 5.2.2.1 RO TTVSA), über eine Geldbuße bis zu 125,- EUR (Ziffer 5.2.2.2 RO TTVSA), über zeitliche oder dauernde Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb (Ziffer 5.2.2.3 RO TTVSA), bis hin zu einem dauernden Verbot oder einem Verbot auf Zeit der Ausübung eines sportlichen Amtes im Verband oder bei einem seiner Mitglieder (Ziffer 5.2.2.4. RO TTVSA) hielt das Gericht eine zeitliche Sperre der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb für die Dauer von zwei Monaten für tat- und schuldangemessen.

Zu Gunsten des Beschuldigten war zu berücksichtigen, dass er den Sachverhalt an sich weitestgehend eingeräumt hat. Weiterhin kam strafmildernd hinzu, dass beim Geschädigten kein bleibender Schaden eingetreten ist. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte provoziert wurde. Es gab im Rahmen des Punktspieles Versuche, den Beschuldigten aus der Ruhe zu bringen. Schließlich war zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er bislang disziplinarrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war.

Zu Lasten des Beschuldigten musste sich jedoch erheblich auswirken, dass er das Unrecht seines Handelns nicht wirklich einsieht. Er hat die Tat in seiner Einlassung bagatelisiert. Der Beschuldigte sieht es als üblich an, dass Spieler von umherfliegenden Bällen getroffen werden.

Hinzu kommt, dass er sich für sein Verhalten beim Geschädigten nicht entschuldigt hat.

Für den Beginn der Sperre wurde der nächstmögliche Zeitpunkt – der nächstbeginnende Monat – gewählt. Berücksichtigung fand insoweit auch der Umstand, dass die Mannschaft des Beschuldigten erst am 18. Januar 2015 ihr erstes Punktspiel bestreiten muss.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffern 11.1, 11.4 RO TTVSA.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie steht nur demjenigen zu, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, Ziffer 6.4.2 RO TTVSA.

Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichtes in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
z.Hd. Hendrik Schulz
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

IBAN: DE68 8009 3784 1917 26
BIC: GENODEF1HAL

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt. Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Schulz